



Regelung Verpachtung Gemeindehüttli

Jeder/e volljährige Einwohner(in), der/die Wohnsitz in der Gemeinde Schmitten hat und seinen/ihren Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber nachkommt, kann das Alphüttli pachten.

Pachtdauer: 3 Jahre (2 Jahre jeweils 1. Juni bis 31. Mai im dritten Jahr 1. Juni bis 30. April).

Pachtzins:

Der Pachtzins wird jeweils bei der Vergabe des Pachtobjektes vom Gemeindevorstand festgelegt.

Die Nebenkosten gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin.

Mietvertrag:

Es wird ein Mietvertrag ausgestellt und es gelten die Mietbestimmungen nach schweizerischem Obligationenrecht.

Untervermietung:

Die Untervermietung des Pachtobjektes ist untersagt.

Vergabe des Pachtobjektes:

Interessenten können ihre Bewerbung schriftlich in einem neutralen Couvert in der Gemeindekanzlei abgeben. Bei mehreren Bewerbern entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt an einer Gemeindeversammlung.

Das Pachtobjekt kann vom gleichen Bewerber nur einmal gepachtet werden (Ausnahme keine andere Bewerber).

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 31. August 2012 angenommen und ersetzt frühere Reglemente.

Der Gemeindepräsident:

Otto Brazerol

Die Aktuarin/Kanzlistin:

Cornelia Brassler

